

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg
für die Nutzung der städtischen Sportstätten
und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine
vom 19. Mai 2014**

in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 21. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Grundsatz

Eine Nutzung der städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Sportplätze/Fußballplätze, Hallenbad) orientiert sich am Grundsatz „Schulsport vor Vereinssport“. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

2. Sport- und Turnhallen

Die nutzenden Vereine beteiligen sich zu einem geringen Anteil an den tatsächlichen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Form eines Nutzungsentgelts.

Das Nutzungsentgelt beträgt 1,10 € pro Stunde und Hallenteil.

Grundlage für die jährliche Berechnung sind die Hallenbenutzungspläne zum Stand 01.05. des jeweiligen Jahres, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vereine.

Als Jahresnutzungswochen werden pauschal 38 Wochen zu Grunde gelegt und berechnet. Bei saisonaler Zuteilung und Benutzung erfolgt die Berechnung pauschal für 19 Wochen.

Die errechneten Beträge werden in einer Summe zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

Ein unterjähriger Tausch von zugewiesenen Stunden ist nur unter Beteiligung der Verwaltung möglich und wird nicht mit der pauschalen Zahlung verrechnet. Unterjährig neu zugewiesene oder aufgegebenen Nutzungszeiten werden erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt.

Eine Nutzung während der Schulferien in NRW bleibt auf begründete Einzelfälle beschränkt. Sollen Hallen in den Ferien genutzt werden, werden diese Zeiten im jeweiligen Einzelfall zusätzlich abgerechnet.

Die Nutzung der Hallen für Meisterschaftsspiele und Turniere ist entgeltfrei.

3. Sportplätze/Fußballplätze

Die Nutzungsüberlassung von Sportplätzen/Fußballplätzen an Vereine wird wegen der Unterschiedlichkeit der Plätze und der örtlichen Gegebenheiten einzelvertraglich geregelt.

Insbesondere können die Übernahme von Pflegeleistungen und sonstiger städtischer Aufgaben vereinbart werden.

Bandenwerbung in oder an den städtischen Sportanlagen ist nur zugelassen, wenn und soweit dies die Stadt dem nutzenden Verein vertraglich erlaubt hat.

4. Hallenbad

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades wird ein Energiekostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach der genehmigten Dauer der Überlassung des Beckens (mögliche Nutzungszeit) und beträgt je 15 Minuten 5,00 €.

5. Mehrzweckhallen

Die Mehrzweckhallen in Arsbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath können den Wegberger Vereinen als Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird ein pauschaler Energiekostenbeitrag von 50,00 € je Veranstaltungstag erhoben.

6. Andere Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden

Sollen Räume einem Verein dauerhaft oder regelmäßig stundenweise überlassen werden, bedarf es dazu eines vom Rat zu genehmigenden Vertrages, der unter anderem die kostendeckende Übernahme der Verbrauchskosten durch den Verein vorsieht.

Sollen Räumlichkeiten für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so entscheidet die Verwaltung und berechnet dem nutzenden Verein pauschal einen Betrag von 0,70 €/ je m² und Nutzungstag.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wegberg, 19. Mai 2014

gez. P i l l i c h
Bürgermeister

Die Erste Änderungsordnung vom 28. September 2015 wurde am 01.09.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Die Änderung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten.

Die Zweite Änderungsordnung vom 21. Dezember 2021 wurde am 20.12.2022 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Die Änderung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.